

| | | |
|--|---------------------|------------------------------|
| Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-5 Lu | 23/006/014.1 | 31.05.2023 |
| Beratungsfolge | Datum | Behandlungszweck/-art |
| BVUA | 15.06.2023 | Kenntnisnahme öffentlich |

Mitteilungsvorlage

Lärmaktionsplan 2022-2024 - ruhige Gebiete
Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.03.2023

Bezugsdrucksache

23/006/014

Kurzfassung

In der aktuellen Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird das Thema „ruhige Gebiete“ als Bestandteil mit hoher Wichtigkeit behandelt. Insbesondere die Innenstädte sind von einer hohen Lärmbelastung geprägt. Dies war ein Ergebnis der vergangenen Fortschreibungen des Lärmaktionsplans. Insbesondere mit Blick auf die Innenentwicklung ist es daher von hoher Relevanz, auch den Menschen in der Innenstadt Orte der Ruhe in fußläufiger Entfernung zu bieten, in denen sie vom Stress des Alltags abschalten können, und diese Orte vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Das Thema erfordert intensive Abstimmungen mit Bauleit- und Verkehrsplanung, da die Ausweisung von ruhigen Gebieten Auswirkungen auf die genannten Planungen hat.

Sachverhalt

Das Thema „ruhige Gebiete“ wurde bisher im Lärmaktionsplan der Stadt Reutlingen nicht behandelt. Aktuell erfolgt die 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplan. Bei dieser Fortschreibung wird das Thema erstmalig behandelt. Nachfolgend wird auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.03.2023 im Detail eingegangen.

Wie werden ruhige Gebiete definiert?

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie und die zu ihrer Umsetzung in deutsches Recht erlassenen Vorschriften in den §§ 47a ff. des Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet Kommunen nicht nur mit Lärmaktionsplänen auf hohe Lärmbelastungen zu reagieren, sondern auch ruhige Gebiete vor der Zunahme des Lärms zu schützen.

Die Definition, Auswahl und Festlegung ruhiger Gebiete ist in das Ermessen der für den Lärmaktionsplan zuständigen Stelle (hier: Stadt Reutlingen) gestellt. Konkrete Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem BImSchG hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes, der Größe oder der naturräumlichen Ausstattung eines Gebietes gibt es nicht. Kommunen können daher eigene, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Kriterien für die Gebietsauswahl anwenden.

Ein ruhiges Gebiet ist nicht zwingend ein Ort der Stille. Neben einer kleinen Ruheoase im Lärm der Innenstädte kann ein ruhiges Gebiet auch ein Naherholungsgebiet sein, in dem die Menschen einen Ausgleich vom Lärm des Alltags finden. Die Qualität der Ruhezone hängt daher nicht nur vom Lärmpegel, sondern auch von Faktoren wie Begrünung, Aussicht, Sitzgelegenheit, etc. ab. Ein gewisses Maß an Ruhe muss jedoch vorhanden sein.

Wo können sie im Lärmaktionsplan ausgewiesen werden?

Folgende Gebietstypen bestehen:

- a) Zusammenhängender Naturraum am Ortsrand, d. h. großräumiges, naturnahes Gebiet weitgehend frei von Umgebungslärm
- b) Spaziergebiet am Ortsrand, d. h. naturnahes, jedoch erschlossenes Gebiet, wenig Umgebungslärm
- c) Stadtpark, Kurpark innerorts, d. h. im inneren Bereich ruhig, an den Rändern durch Wege erschlossen mit Sitz- und/oder Liegeflächen
- d) Erholungsraum innerorts, d. h. kleinräumige Aufenthaltsfläche, eher für den kurzzeitigen Aufenthalt, nicht zwingend leise, aber als Rückzugsort nutzbar
- e) Wegeverbindung innerorts, für Fuß- und Radverkehr, nicht unbedingt leise, aber abseits von Straßen

Welche Vorteile bietet die Ausweisung von ruhigen Gebieten?

Kommunen haben die Möglichkeit, lärmarme Bereiche bzw. Ruhige Gebiete durch Festlegung im Lärmaktionsplan vor weiterer Verlärmung zu schützen. Darüber hinaus können ruhige Gebiete zusätzlich im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Durch eine entsprechende Festsetzung in einem Bebauungsplan kann eine dritte Schutzkategorie geschaffen werden.

Ist geplant, in der Fortschreibung des Lärmaktionsplans "ruhige Gebiete" auszuweisen?

In der 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplans ist geplant, ruhige Gebiete in Abstimmung mit Flächennutzungsplanung, Bauungs- und Verkehrsplanung auszuweisen. Der Lärmaktionsplan und damit auch mögliche ruhige Gebiete müssen vom Gremium beschlossen werden.

Welche Konsequenzen hat die Ausweisung "ruhiger Gebieten" auf Siedlungs-/Verkehrsplanung?

Eine enge Abstimmung mit der Siedlungs- und Verkehrsplanung ist wichtig, da die Ausweisung ruhiger Gebiete gewisse Auswirkungen auf die Siedlungs- bzw. Verkehrsplanung hat (siehe nachfolgender Punkt).

Wie können "ruhige Gebiete" effektiv vor Lärmbelastungen geschützt werden?

- a) Festlegung im Lärmaktionsplan:
Der Schutz ruhiger Gebiete wird typischerweise als Optimierungsgebot eingestuft. Dies bedeutet, dass die Lärmschutzbelange des Gebietes in der Abwägung bei künftigen Planungen besonderer Berücksichtigung bedürfen. Denkbar wären planungsrechtliche Festlegungen, dass ruhige Gebiete im Flächennutzungsplan darzustellen sind und ggf. nachfolgend in einem Bebauungsplan festgesetzt werden sollen.
- b) Darstellung im Flächennutzungsplan:
Darstellungsmöglichkeiten sind: ruhiges Gebiet, Grünanlage, Flächen zur Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, Flächen für Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- c) Festsetzung im Bebauungsplan:
eignet sich besonders gut, da Bebauungspläne ein hohes Maß an Verbindlichkeit aufweisen. Festsetzungsmöglichkeiten sind: öffentliche oder private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "ruhiges Gebiet", Waldfläche, Gemeinbedarfsfläche mit dem Zusatz "ruhiges Gebiet", von Bebauung freizuhaltende Fläche

gez.
Stefan Dvorak